

Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln

vom 25. August 2009¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Dienstanweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Diese Dienstanweisung dient:

- a) der Gewährleistung des sicheren und wirtschaftlichen Einsatzes der Informatikmittel;
- b) dem Schutz der damit verwalteten Datenbestände;
- c) dem Persönlichkeitsschutz der Anwenderinnen und Anwender.

Geltungsbereich

Art. 2. Diese Dienstanweisung gilt für die Staatsverwaltung nach Art. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994² mit Ausnahme der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Eigenverantwortung

Art. 3. Wer Informatikmittel verwendet, ist für den gesetzmässigen, zweckmässigen und verhältnismässigen Einsatz der Informatikmittel verantwortlich, insbesondere für den rechtmässigen Umgang mit Personendaten.

Ausnahmeregelungen

*Art. 3^{bis}.*³ Das Finanzdepartement kann auf Antrag des zuständigen Departementes oder der Staatskanzlei sowie im Einvernehmen mit dem Dienst für Informatikplanung schriftlich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung bewilligen, wenn diese zur Sicherstellung der Erfüllung des Berufsauftrages notwendig sind und wenn Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet bleiben.

¹ In Vollzug ab 1. September 2009. Geändert durch Nachtrag vom 22. Juni 2010; II. Nachtrag vom 15. Januar 2013; III. Nachtrag vom 27. Mai 2014, IV. Nachtrag vom 30. April 2019.

² sGS 140.1.

³ Eingefügt durch Nachtrag.

Pflege von Kontaktdaten

Art. 3^{ter}.⁴ 1 Der Dienst für Informatikplanung definiert für die Pflege von Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zentrale IT-Lösung und bezeichnet darin bestimmte Pflichtfelder. Die Dienststellen können weitere Felder als Pflichtfelder bezeichnen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen ihre jeweiligen Kontaktdaten in der zentralen IT-Lösung eigenverantwortlich und führen wenigstens die für sie massgeblichen Pflichtfelder laufend nach.

³ Der Dienst für Informatikplanung in Absprache mit der Fachstelle für Datenschutz legt Richtlinien für die Bearbeitung und die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Kontaktdaten fest. Die Richtlinien sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehbar.

II. Zugangsschutz und Zugriffsschutz

Schutz der Informatikmittel vor unberechtigtem Gebrauch

Art. 4. Wer Informatikmittel verwendet, schützt sie vor unberechtigtem Gebrauch durch:

- a) Abschliessen der Türe beim Verlassen des Büros;
- b) Aktivieren des passwortgeschützten Bildschirmschoners;
- c) Geheimhalten der persönlichen Passwörter.

Externe Netzwerkverbindungen a) über Festnetz

Art. 5. 1 Eine externe Netzwerkverbindung über Festnetz ist nur zulässig, wenn diese über einen Netzdienst der IG KOMSG betrieben wird oder von der IG KOMSG bewilligt worden ist.

² Die IG KOMSG erteilt die Bewilligung, wenn die Netzwerkverbindung ihren Sicherheitsvorschriften entspricht.

b) drahtlose Verbindungen

Art. 6. 1 Drahtlose Netzwerkverbindungen, wie WLAN oder Bluetooth dürfen nur bei Bedarf aktiviert werden.

² Sie dürfen nur aktiviert werden, wenn das Gerät nicht am kantonalen Kommunikationsnetz angeschlossen ist.

III. E-Mail-Dienste

Verschlüsselter Versand

Art. 7. E-Mails mit besonders schützenswerten Personendaten⁵, Persönlichkeitsprofilen⁶ oder Informationen über Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen⁷, sind verschlüsselt zu versenden, wenn sie an Adressatinnen oder Adressaten ausserhalb des geschützten Kommunikationsnetzes KOMSG gerichtet sind.

⁴ Eingefügt durch IV. Nachtrag.

⁵ Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

⁶ Art. 1 Bst. d des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

⁷ Art. 67 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

Automatische Weiterleitung von E-Mails

Art. 8. Die automatische Weiterleitung von E-Mails vom dienstlichen auf das private Postfach ist unzulässig.

Private E-Mails und E-Mail-Archivierung

Art. 9. Wer die E-Mail-Archivierung abonniert hat, löscht private E-Mails vor der Archivierung oder verschiebt diese in den Ordner «Keine Archivierung».

Private Nutzung

Art. 10. ¹ Die private Nutzung der E-Mail-Dienste ist zurückhaltend auszuüben.

² Sie dient lediglich der gelegentlichen Kommunikation.

IV. Nutzung des Internets

Art. 11. ...⁸

Herunterladen und Installieren von Programmen und Programm-Updates

Art. 12. ¹ Das Herunterladen sowie das Installieren von Programmen und Programm-Updates sind untersagt.

² Das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann für ausgewiesene Bedürfnisse schriftlich Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung enthält die Autorisierung für den Gebrauch der notwendigen lokalen Administratorenrechte.

Unzulässige Zugriffe

Art. 13. Unzulässig ist der Zugriff auf Websites mit:

- a) erotischem, pornografischem oder sexistischem Inhalt;
- b) rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt;
- c) Inhalten, die sonstwie gegen die guten Sitten verstossen.

Ausgenommen sind Zugriffe, wenn sie zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind und dafür der Dienst der IG KOMSG "Internet-Zugriff aus gesicherter Umgebung" benutzt wird.

Private Nutzung

Art. 14. Die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz ist zurückhaltend auszuüben.

⁸ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

IV^{bis}. Nutzung von Social Media⁹

Social Media

Art. 14^{bis}.¹⁰ Social Media nach diesem Erlass sind digitale Medien und Technologien, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten, insbesondere Facebook, Twitter, Xing und Youtube.

Account des Kantons St.Gallen

Art. 14^{ter}.¹¹ Die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei betreibt den Account des Kantons St.Gallen.

² Sie ist zuständige Stelle für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen.

Dienstliche Nutzung.

Art. 14^{quater}.¹² Die Leiterin oder der Leiter einer Dienststelle bezeichnet die zur dienstlichen Nutzung berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt den Umfang der dienstlichen Nutzung fest.

² Die dienstliche Nutzung ist auf aufgabenbezogene Recherchen beschränkt. Unzulässig sind insbesondere:

- a) die Eröffnung von Accounts unter Verwendung amtlicher Angaben;
- b) das Teilen von amtlichen Informationen;
- c) das Auftreten in amtlicher Funktion.

³ Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

Private Nutzung

Art. 14^{quinqües}.¹³ Die private Nutzung von Social Media während der Arbeitszeit wird zurückhaltend ausgeübt.

V. Malware

Verdächtige E-Mails

Art. 15.¹ Es dürfen nicht geöffnet werden:

- a) verdächtige E-Mails von unklarer Herkunft oder mit unüblichen Betreffvermerken;
- b) verdächtige Anhänge und Links.

² Im Zweifelsfall ist die gesamte E-Mail unverzüglich und definitiv im «Posteingang» sowie in den Ordnern «Gelöschte Objekte» und «Gelöschte Elemente wiederherstellen» zu löschen.

Schutzmechanismen

Art. 16.¹ Schutzmechanismen gegen Malware wie Antivirensoftware, Antispyware und Personal Firewalls sind laufend zu aktualisieren.

² Sie dürfen weder ausgeschaltet noch umgangen oder unwirksam gemacht werden.

⁹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

¹⁰ Eingefügt durch II. Nachtrag.

¹¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

¹² Eingefügt durch II. Nachtrag.

¹³ Eingefügt durch II. Nachtrag.

VI. Mobile Informatikmittel

Verschlüsselung und Datensicherung

Art. 17. Wer mobile Geräte (wie Notebooks oder Smartphones) oder mobile Speichermedien (wie USB-Sticks oder Speicherkarten) nutzt:

- a) legt besonders schützenswerte Personendaten¹⁴ oder geheime Daten verschlüsselt ab;
- b) ist für die Datensicherung verantwortlich.

Schutzmassnahmen a) Diebstahl und Verlust

Art. 18. Mobile Informatikmittel sind gegen Diebstahl und Verlust zu schützen.

b) Virenschutz und Personal-Firewall

Art. 19. Wer Notebooks verwendet, schützt diese mit Virenschutz und Personal-Firewall.

VII. Nicht kantonseigene Informatikmittel

Anschluss

Art. 20. Nicht kantonseigene Informatikmittel dürfen nicht an das kantonale Kommunikationsnetz angeschlossen werden.

Daten

Art. 21. ¹ Auf nicht kantonseigenen Informatikmitteln, insbesondere auf privaten Geräten, dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten¹⁵ oder geheime Daten des Kantons bearbeitet oder gespeichert werden.

² Der Zugriff auf Daten der Staatsverwaltung darf nur über die Netzdienste der IG KOMSG erfolgen.

Schutz

Art. 22. Wer nicht kantonseigene Informatikmittel für dienstliche Zwecke verwendet, schützt sie mit Virenschutz und Personal-Firewall.

VIII. Warnungen, Kontrollen und Sanktionen

Warnungen

Art. 23. Warnungen des oder der kantonalen Informatiksicherheitsbeauftragten sind zu beachten.

¹⁴ Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

¹⁵ Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

Schulung

*Art. 23^{bis}.*¹⁶ ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Schulungen zur Förderung der Informationssicherheit teil.

² Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte wertet die Teilnahme aus und erstattet dem Staatssekretär oder der zuständigen Generalsekretärin oder dem zuständigen Generalsekretär über das Ergebnis Bericht.

Sperrung von Internet-Adressen

Art. 24. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann häufig verwendete und nicht geschäftlichen Zwecken dienende Internetadressen sperren.

Missbrauch

Art. 25. Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die:

- a) gegen diese Dienstanweisung verstösst;
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst.

Automatisierte Überwachungen

Art. 26. Die mit dem Informatik-Betrieb Beauftragten überwachen laufend die technischen Ressourcen in Form von automatisierten Protokollierungen.

Auswertung der Protokollierung

Art. 27. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann für die Überwachung der Einhaltung dieser Dienstanweisung ohne besondere Anzeige personenbezogene Auswertungen der automatischen Protokollierungen einholen.

Mitteilung von Missbräuchen

Art. 28. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte teilt Missbräuche der zuständigen Departementsleitung mit.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung der bisherigen Dienstanweisung

Art. 29. Die Dienstanweisung über den Einsatz von Informatikmitteln in der Staatsverwaltung St.Gallen vom 27. April 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 30. Diese Dienstanweisung wird ab 1. September 2009 angewendet.

¹⁶ Eingefügt durch III. Nachtrag.

Schlussbestimmung des II. Nachtrags vom 15. Januar 2013

II.

Die am 1. Januar 2013 bestehenden Accounts von Dienststellen gelten nach Art. 14^{quater} Abs. 3 der Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln vom 25. August 2009 in der Fassung nach diesem Erlass als bewilligt.